

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs

der Gemeinde Reiskirchen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 04.05.2026 am 05.05.2026 auf Grund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Reiskirchen beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung der Gemeindewerke Reiskirchen obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Betriebsführung des Eigenbetriebes. Sie ist verpflichtet, vertrauensvoll mit den Sachgebietsleitungen zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über alle wichtigen betrieblichen Vorgänge zu unterrichten.

§ 2 Sachgebietsaufteilung

Der kaufmännische und der technische Geschäftsbereich des Eigenbetriebes wird durch eine kaufmännische und eine technische Sachgebietsleitung aufgeteilt und wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben der Betriebs- und kaufmännischen Sachgebietsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung und der kaufmännischen Sachgebietsleitung:
 1. Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige,
 2. Abstimmung und Einigung über die Personalplanung,
 3. Abstimmung und Einigung über die Entscheidungsvorschläge (Vorlagen) an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der Betriebsleiter bzw. die jeweils sachlich zuständige Sachgebietsleitung die Entscheidungsvorschläge,

4. Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung,
5. Vorbereitung von vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern,
6. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte sowie die Berichterstattung an den Gemeindevorstand und die Betriebskommission (§ 21 EigBGes).

(2) Der technischen Sachgebietsleitung obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Ihr oder ihm sind folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:

1. Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Wasserver- und Abwasserentsorgung und gemeinsame Anlagen,
2. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche Wasserver- und Abwasserentsorgung und gemeinsame Anlagen,
3. Überwachung und Steuerung des Bezuges von Strom, Gas und Wasser,
4. Allgemeine Verwaltung des technischen Sachgebietes (Statistiken, Abrechnungen, Widersprüche etc.),
5. Prüf- und Messwesen,
6. Betriebswerkstätten,
7. Fuhrpark,
8. Hoch- und Tiefbau,
9. Informationstechnik,
10. technische Betreuung der Sondervertragskunden,
11. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals,
12. Materialwirtschaft und Einkauf,
13. Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge.

(3) Der kaufmännischen Sachgebietsleitung obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Ihr oder ihm sind folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:

1. Verantwortung für das Rechnungswesen des Eigenbetriebs gem. § 14 Abs. 2 Satz EigBGes,
2. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft),
3. Allgemeine Verwaltung des kaufmännischen Sachgebietes (Statistiken, Abrechnungen, Widersprüche etc.),
4. Betriebswirtschaft,
5. Verkaufsabrechnung,
6. Datenverarbeitung und Organisation,
7. Innenrevision,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Sitzungen der Betriebsleitung mit den Sachgebietsleitungen

- (1) Die Betriebsleitung berät und entscheidet mit den Sachgebietsleitungen die ihr obliegenden Angelegenheiten in Sitzungen, die nicht öffentlich sind.
- (2) Zu den Sitzungen können Beschäftigte des Eigenbetriebs hinzugezogen werden.
- (3) Die Betriebsleitung beruft die Sitzungen mit den Sachgebietsleitungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern; in der Regel soll monatlich eine Sitzung stattfinden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 4 Vertretung der Betriebs- und Sachgebietsleitung

- (1) Die Betriebsleitung wird von der jeweils sachlich zuständigen Sachgebietsleitung vertreten.
Die Sachgebietsleitungen werden innerhalb des jeweiligen Sachgebietes im Fall tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung von Bediensteten des jeweiligen Geschäftsbereichs vertreten.
- (2) Für den Fall, dass in unaufschiebbaren Angelegenheiten die Betriebs- oder zuständige Sachgebietsleitung nicht erreichbar ist, bestimmt die Betriebsleitung mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Vertretungsreihenfolge.

§ 5 Weisungsbefugnis

Die jeweils sachlich zuständige Sachgebietsleitung ist für alle Bediensteten des jeweiligen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.03.1992 außer Kraft.

Reiskirchen, den 05.05.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen

.....

Breidenbach
(Bürgermeister)